

BBiMoG - Stellungnahme zum Referentenentwurf (Stand: 18.12.2018)

I. Allgemeines

Der BBB bedauert zwar die etwas ungünstig angesetzte Frist zur Stellungnahme, begrüßt aber grundsätzlich Intention und wesentliche Inhalte des vorliegenden Entwurfs. Wir sehen allerdings noch weiteren Beratungsbedarf hinsichtlich des Umfangs und der konkreten Ausgestaltung einzelner Regelungen, vor allem im Hinblick auf den Bürokratieabbau und die Digitalisierungserfordernisse.

II. Mindestvergütung für Auszubildende (MAV)

Die Mindestvergütung für Auszubildende und die Orientierung an den BAföG-Sätzen wird von uns unterstützt. Auch die vorgesehenen, ergänzenden Regelungen (Übergangsfrist, Bewehrung als Ordnungswidrigkeit) halten wir für angemessen. Die Übergangsregelung sollte aber zumindest eine Kleinbetriebsklausel enthalten, damit die regionale und branchenspezifische Begrenzung der MAV nach unten nicht zu übermäßigen Belastungen führt. Dies entspricht auch der Schlussfolgerung aus dem BIBB-Report 4/2018, S.10 hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkung einer flächendeckenden MAV-Einführung, wonach „in jedem Fall insbesondere kleine Betriebe, Betriebe im Ausbildungsbereich Handwerk und Betriebe in Ostdeutschland“ stark betroffen wären.

III. Berufliche Fortbildungsstufen

Wir gehen mit der Verankerung der drei beruflichen Fortbildungsstufen unmittelbar im BBiG und der HwO konform, sofern sichergestellt wird, dass die vorgesehenen neuen Abschlussbezeichnungen „Geprüfter/te Berufsspezialist/in“, „Berufsbachelor“ und „Berufsmaster“ mit den Inhalten tradierter Bezeichnungen wie „Geselle“ und „Meister“ kompatibel bleiben. Anderenfalls wird das Ziel verfehlt werden, die Attraktivität der Abschlüsse zu steigern, Wettbewerbsnachteile der beruflichen Bildung gegenüber dem akademischen Qualifizierungssystem abzubauen und den Fachkräftebedarf zu decken. Die Verwendung gleichlautender Begriffe bewirkt noch keine Gleichwertigkeit.

Wir befürworten, dass im Entwurf ein vergleichbarer Titelschutz wie beim Schutz hochschulischer Abschlüsse vorgesehen ist.

IV. Anpassungsfortbildungsordnungen, § 53e i.V.m. § 1 Abs.4 Nr.1 BBiMoG-E

Die Differenzierung nach Fortbildung der höherqualifizierenden Berufsbildung einerseits und der Anpassungsfortbildung andererseits ist zweckmäßig. Anpassungsfortbildungsordnungen sollten grundsätzlich auch auf Personen ohne qualifizierte Berufsbildung (z.B. Un- oder Angelernte) anwendbar sein.

V. Neuregelung des Prüfungswesens

Die Erhöhung der Flexibilität beim Einsatz von Prüfern und Prüferinnen sowie die Erweiterung der Delegationsmöglichkeiten zur Abnahme von Prüfungsleistungen ist positiv zu sehen. Allerdings vermissen wir eine Passage, die die Transparenz der „Prüfungsdelegationen“ vor allem hinsichtlich der Berufung und der Arbeitsweise seiner Mitglieder ausreichend sicherstellt. Sehr zu begrüßen wäre es, wenn das BBiG auch die Qualifizierung und Weiterbildung der Prüfer und Prüferinnen im BBiG regelt.

VI. Weitere Änderungen

Die Verbesserung der Durchlässigkeit bei aufeinander aufbauenden Ausbildungsberufen ist positiv zu werten, ebenso die Flexibilisierung der Teilzeitberufsausbildung und die zwingende Berücksichtigung der Erfordernisse der fortschreitenden Digitalisierung.

VII. Berufsbildungsstatistik

Die Änderungen an der Berufsbildungsstatistik nach § 88 BBiG sind u.E. sinnvoll. Allerdings stehen die eher geringfügigen Entlastungen der Auskunftspflichtigen nicht im Verhältnis zum künftigen Mehraufwand, z.B. bei der jetzt erforderlichen taggenauen Erfassung ausbildungsrelevanter Ereignisse. Sofern möglich, sollte ggf. als Kompromiss eine wochengenaue Erfassung erwogen werden. Unbedingt notwendig sind verwaltungsseitige Hilfestellungen zur Reduzierung des Aufwands.

VIII. Umsetzung der Ergebnisse des Evaluationsberichtes BBiG 2016

Die Umsetzungsvorhaben des sog. Modernisierungspakets sind zu begrüßen, können aber nur einen ersten Schritt darstellen.